



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt, und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, unrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

L. 6. D. de cond. inst. L. 137.

§. 6. D. de verb. obl.

Sie, diese Verzichtleistung, ist demnach pure vom Recursen Vicker geleistet; in die Hände seines Vaters niedergelegt, von diesem also, in sofern eine Acceptation mal nöthig war, angenommen; dem Recursen dagegen die Abfindungssumme berichtet und kein Regreß zum Colonate auf irgend eine Weise von ihm reservirt worden.

Aus welchen Gründen dann die Entscheidung zum Vortheile des Recurrenten, welcher aber den empfangenen Brautshaß — indem er nicht diesen und das Colonat selbst erwerben kann — zurückzahlen schuldig ist, wie geschehen, hat erfolgen müssen 2c.“

Es wird den Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich in dieser Sache die Entscheidungsgründe ganz gegeben habe, um nicht fragmentarisch das Werk zu zerstückeln.

### 3. Capitel.

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, ohnrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch.

Hierüber gebe ich folgende merkwürdige judicata:

A) Von der Facultät zu Helmstädt vom 17. Sept. 1794. In Sachen Meyer Pächers an der Führers Darstellung. D. Bega,

Bega, als Pächter des Lindemannschen Hofes, Recurrenten und litis Denuncianten, sodann der Vormünder der Lindemannschen Kinder, Meyer Knollmann zu Wisse und Amtsmeyer Böhmer zu Hünnersen, wie auch des Müller Müller zu Eggenhausen, jetzt Billinghamen, respective litis Denuncianten und Interveniënten, gegen Louise Lindemann, als angebliche Unerbinn des Lindemannschen Colonats, Klägerinn, jetzt Recursinn und Interventinn, die Räumung des Lindemannschen Hofes vor Ablauf der Pachtjahre und das Unerberecht betreffend.

„Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Anbringen so viel zu befinden, daß Recursinn für die gesetzmäßige Unerbinn des Lindemannschen Hofes nicht zu achten, und daher Recurrent ihr denselben einzuräumen nicht verbunden, vielmehr ist derselbe die Pachtung des Lindemannschen Hofes in Gemäßheit des zwischen ihm und den Lindemannschen Vormündern unter dem 20. April 1792 errichteten Pachtcontracte bis zum Ablaufe der stipulirten Pachtjahre fortzusetzen wohl befugt, auch dabey fernerhin zu schützen; nach Ablauf derselben aber, und wenn die Lindemannschen Geschwister sich wegen Uebernehmung des Hofes und Herausgebung des, einem jeden daran gebührenden, gleichen Antheils in der Güte nicht vereinigen könnten, derselbe öffentlich meistbietend zu verkaufen und das Kaufpretium unter die vorhandenen Lindemannschen Kinder zu gleichen Theilen,  
nach

nach Abzug der darauf noch etwa haftenden  
Schulden, zu vertheilen.

### Rationes.

Obwohl es

D scheinen möchte, daß über die Frage: ob Klä-  
gerinn für die gesetzliche Anerbinn des Linde-  
mannschen Colonats zu halten? nicht erkannt  
werden können, indem

- 1) der gegenwärtige Proceß eigentlich nur zwis-  
schen der Louise Lindemann, als Klägerinn,  
und dem Meyer Pächter, als Beklagten,  
wegen Räumung des von letztern gepachteten  
Hofes entstanden, und es dem Beklagten sehr  
gleichgültig seyn müsse, ob und welche von  
den Lindemannschen Töchtern das Anerberecht  
an den Hof habe; zumahl da
- 2) Klägerinn bereits durch das Resolutum des  
Amts Schötmar vom 29. May 1792 für  
die gesetzmäßige Anerbinn des Hofes erkannt,  
auch durch den Bescheid vom 6. Jul. desselben  
Jahrs

Nro. act. 2. & 5.

die dagegen von den Vormündern gemachten  
Einwendungen verworfen worden, ohne daß  
wider diese Bescheide irgend ein Rechtsmittel  
eingewendet ist, auch

- 3) laut des Protocolls vom 2. Nov. 1792

Nro. act. 38.

drey der Lindemannschen Töchter erklärt ha-  
ben, wie sie nichts dawider hätten, daß ih-

rer ältesten Schwester, Louise Lindemann, das Unerberecht sey beygelegt worden; andern Theils aber auch

II. dafür gehalten werden dürfte, daß es bey den, bisher in dieser Sache ergangenen, Amtsbescheiden schlechterdings sein Bewenden haben müsse, anerwogen

1) in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 deutlich und im Allgemeinen, ohne irgend einen Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Gütern zu machen, statt des bisher an einigen Orten üblich gewesenen Letztgeburtsrechts das Erstgeburtsrecht eingeführt, auch in dem Eingange dieses Gesetzes als Grund der getroffenen Abänderung angegeben sey:

daß bey dem Letztgeburtsrechte das Colonat in eine immer bedenkliche Administration gegeben, oder einem der ältern Geschwister gegen ein das Colonat nachher drückendes Abstandsgeld übergeben werden müsse,

folglich hieraus klar werde, daß die Absicht des Gesetzes dahin gehe, daß das Colonat nicht zu sehr mit Abstandsgelde beschwert werden solle, hiemit auch

2) die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahre 1786 in seiner Art übereinstimme, indem es darinn heiße:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauers-

Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehö-  
rigen Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inven-  
tarium kein theilbares Vermögen nach Ab-  
zug der Schulden besitzen, das Eigenthum  
ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr  
eingeschränkt, und diese, so wie die Aus-  
steuer der Kinder davon, durch besondere  
Gesetze und Observanzen bestimmt ist,

folchemnach auch in diesem Gesetze die Un-  
theilbarkeit der Colone nebst dazu gehöri-  
gem Inventarium verordnet sey, ohne einen  
Unterschied zwischen neu erworbenen und alt-  
väterlichen Colonaten zu machen; imgleichen

- 3) aus Gegeneinanderhaltung des §. 7. dieser  
Verordnung, nach welchem der Werth neu er-  
worbener Lehngüter zur Collation kommen soll,  
mit dem §. 4. derselben sich ergebe, daß das bey  
Lehnen Statt findende Principium nicht auch auf  
Bauergüter angewendet werden könne, weil sonst  
die §. 7. geschehene besondere Bestimmung im  
§. 4., wo von Bauergütern die Rede sey, nicht  
ausgelassen seyn würde; mithin
- 4) der vorliegende streitige Fall in den vorhande-  
nen Landesgesetzen seine Erledigung fände, und  
also nicht zu gemeinen und fremden Rechten re-  
currirt werden könne; übrigens
- 5) im Falle das Anerberecht der Klägerinn ge-  
gründet, es auch keinen Zweifel unterworfen,  
daß der von den Vormündern mit dem Beklag-  
ten errichtete Pachtcontract von keinem Bestan-

de seyn könne, wenn gleich derselbe in Gemäßheit des von Fürstlicher Regierung ertheilten Resoluts eingegangen worden, indem dieses auf eine Vorstellung erlassen, in welchem gar nicht der Großjährigkeit der Klägerinn und ihres Auerberchts Erwähnung geschehen; solchemnach daß anders, als geschehen, erkannt werden müssen, es das Ansehen gewinnt.

Weil aber

- ad I. 1) die Entscheidung der Frage: ob der Beklagte schuldig, den Lindemannschen Hof vor Ablauf der Pachtjahre an Klägerinn abzutreten verbunden? lediglich von der Vorfrage, ob Klägerinn ein Auerbercht an denselben habe? abhängt, indem sie in dem Falle, wenn sie gesetzliche Auerbinn ist, auf Räumung des Hofes und Annullirung des Pachtcontracts dringen kann; hiernächst
- 2) der Klägerinn so wohl von dem Beklagten, als den Vormündern, imgleichen dem Müller Müller als Intervenienden das Auerbercht an den Lindemannschen Hof streitig gemacht worden ist, mithin, da die Principal-Intervention vor allen Dingen entschieden werden muß,

Wernher P. II. Obsl. 469.

ja selbst nach Beschaffenheit der Umstände den zwischen dem Kläger und Beklagten obwaltenden Prozesse suspendirt, auch dieser Punct hier entschieden werden müssen. Dagegen

- 3) in keinen Betracht zu ziehen ist, daß die Klägerinn durch das Resolutum vom 29. May

1792

1792 für die gesetzmäßige Anerbinn erkannt, und durch den nachher ertheilten Bescheid vom 6. Jul. d. J. die Einwendungen der Vormünder verworfen sind, indem das erste, ohne vorher die Vormünder im mindesten zu hören, erlassen worden, mithin in keine Rechtskraft treten kann, der letzte aber nur die Einwendungen der Vormünder verwirft, welche von der schwächlichen Leibes- Constitution der Klägerinn hergenommen sind, nicht zu gedenken, daß es den minderjährigen Lindemannschen Kindern nicht zum Nachtheile gereichen könnte, sie vielmehr wegen der obwaltenden großen Verletzung in integrum restituiert werden müßten, wenn die Vormünder einen ihnen nachtheiligen Bescheid hätte rechtskräftig werden lassen, oder das Anerberecht der Klägerinn anerkannt hätten, übrigens

- 4) eines Theils die beyden, noch unter Vormundschaft stehenden, Lindemannschen Töchter nicht gültig, ihre älteste Schwester als Anerbinn anerkennen und sich ihres Rechts begeben können, andern Theils aber auch die Anerkennung von ihnen und der älteren, bereits großjährigen, Schwester deshalb geschehen, weil, wie sie sich laut des Protocolls ausgedrückt haben, das Gesetz solches also verordne, folglich es immer nur in der Voraussetzung, daß die Klägerinn gesetzmäßige Anerbinn sey, geschehen ist, und daher diese Anerkennung noch erst davon abhängt, ob diese Voraussetzung richtig sey?

Hiernächst

ad II. diesen Punct selbst betreffend.

Q 4

I) so



- 1) so viel außer allem Zweifel ist, daß der jetzt im Streite befangene Hof erst von dem Vater der Klägerinn im Jahr 1768 acquirirt worden, und der Vater, ohne eine Disposition darüber zu machen, verstorben sey, ferner daß, wenn der Vater sein und seiner Frau Vermögen nicht zur Erkaufung des Colonats verwendet, solches unter sämtliche Kinder zu gleichen Theilen hätte vertheilt werden müssen; hieraus aber
- 2) folgt, daß auch solche sämtliche Kinder nach dem bekannten Rechtsfaze:

*Surrogatum sequitur naturam ejus, cui  
surrogatur,*

zu dem dafür angeschafften Hof, und zwar zu gleichen Theilen, berechtigt seyn müssen, wofern nicht entweder der Vater Ungleichheit verordnet und deshalb eine Disposition gemacht, (die jedoch, da ein Vater seinen Kindern den Pflichttheil hinterlassen muß, nur dahin hätte gehen können, daß das Kind, welches den Hof erhalten sollte, seinen Geschwistern so viel, als ihr Pflichttheil beträgt, herausgeben müsse, keineswegs aber dahin, daß sich die übrigen Kinder mit der polizeyordnungsmäßigen Abfindung begnügen müßten, indem widrigenfalls ein Vater, der eins seiner Kinder vorzüglich begünstigen, den übrigen aber den Pflichttheil gesetzwidrig entziehen wollte, nur ein Colonat kaufen dürfte, um gesetzwidrig handeln zu können) oder aber ein besonderes Gesetz vorhanden ist, nach welchem in einem solchen Falle das Erbrecht einem einzigen Kinde zusteht, und nach welchem sich

sich die übrigen mit einer armseligen, mit dem Pflichttheile in gar keinem Verhältnisse stehenden, Abfindung begnügen müßten; und dann

- 3) schon an und für sich die Existenz eines so unbilligen, und die gemeinen, von der Erbfolge geltenden, Rechte über den Haufen stoßenden Gesetzes nicht zu vermuthen ist, und daher schon hieraus ein starker Verdacht entsteht, daß das von der Klägerinn für sich angezogene Primogenitur-Gesetz von 1782 ihre Forderung nicht begünstige, dieser Verdacht aber zur Gewißheit wird, wenn man gedachte Verordnung in nähere Erwägung zieht, indem sich alsdann und aus der Vergleichung mit der Verordnung von 1786 offenbar ergibt, daß dieselbe keinesweges allgemein, und ohne den sehr gegründeten und in der Natur der Sache liegenden Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Stammgütern, in welchen *ex pacto & providentia majorum* succedit wird, vor Augen zu haben, will, daß das älteste Kind in alle und jede Colonate allein succediren soll, indem selbiges nur verordnet,

daß überall da, wo bisher das Letztgeburtsrecht gegolten hat, dasselbe abgeschafft seyn, und also allgemein das Erstgeburtsrecht bey Erbfolgen in Bauergüter Platz haben soll,

folglich durch dieses Gesetz nur da, wo bisher das Letztgeburtsrecht galt, Erstgeburtsrecht eingeführt ist, und also immer noch die Frage bleibt, ob vorher bey neu erworbenen Gütern ohne bes

sondere älterliche Disposition das Letztgeburtzrecht gegolten habe oder nicht? diese Frage aber in Ermangelung eines darüber vorhandenen anderweiten ausdrücklichen Gesetzes aus den vorhin angeführten Gründen billig und um so mehr verneint werden muß, als

4) in der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahr 1786 §. 4. ausdrücklich der Satz aufgestellt ist, daß *acquisita*, dafern dieselben noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfalls, Zubehörungen des Hofes geworden, theilbar sind, folglich und da das Gesetz im Allgemeinen und ohne einen Unterschied unter dem erworbenen Vermögen zu machen, redet, auch alle *acquisita*, sie mögen nun in baarem Gelde, oder einzelnen Grundstücken, oder ganzen Höfen bestehen, so lange noch kein Sterbfall darüber ergangen und sie also dadurch aufgehört haben, neu erworbenes Gut zu seyn, und dagegen durch die Vererbung Stammgut geworden sind, unter die vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen getheilt werden müssen; nun zwar

5) Klägerinn glaubt, daß durch die Einschränkung,

dafern die *acquisita* noch nicht Zubehörungen des Hofes geworden,

ungleichen durch die Worte:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey Bauern ausfern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonnaten

naten und den dazu gehörigen Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen.

Die *acquisita* vom Colonate deutlich unterschieden wären, und sich hieraus die Untheilbarkeit der Colonate offenbar ergebe, allein dagegen in Erwägung zu ziehen ist, daß, wenn man nicht einen im Gesetze liegenden Widerspruch annehmen will, hier nur von solchen Höfen und Colonaten die Rede seyn kann, welche bereits durch Vererbung, Erbgut geworden sind und in Ansehung deren also Erstgeburtsrecht gilt, und daß der Gesetzgeber hiebei entweder gar nicht, den freylich seltenen Fall vor Augen gehabt hat, wenn ein Bauer ein ganzes Colonat neu *acquirirt*, oder daß er denselben mit unter der allgemeinen Bestimmung von *acquisitis* begriffen hat; eben so wenig

- 6) ein Grund für die Behauptung der Klägerinn daraus hergenommen werden mag, daß die, im §. 7. dieser Verordnung gemachte, Bestimmung; wie es mit dem Werthe neu erworbener Lehngüter zu halten sey, nicht auch in dem von der Gütergemeinschaft unter Bauersleuten handelnden §. 4. gemacht worden, indem vielmehr hieraus der ganz entgegengesetzte Schluß gemacht werden kann, daß, weil in Lehngütern der Regel nach nicht die Töchter succediren können, und hier keine Theilbarkeit eines solchen *acquisiti* Statt findet, verordnet worden, den Werth zur Collation zu bringen, daß aber eine solche Bestimmung in Ansehung der neu erwors

wors

worbenen Bauergüter nicht nöthig gewesen, weil diese, wenn sie noch nicht Erbgut geworden, dem Meistbietenden überlassen werden können und solchergestalt theilbar sind; zu allem diesen in dem gegenwärtigen Falle noch kommt,

- 7) daß das in Streit befangene Colonat bey dem Absterben des Vaters der Klägerinn und deren Geschwister so sehr verschuldet gewesen, und erst während der vormundschaftlichen Administration durch Ersparung und gute Wirthschaft davon größtentheils befreuet, mithin nach Abrechnung der aus dem Inventarium und der Gail im Lande gelösten, sich angeblich auf 1800: 1900 Rthl. belaufenden, Summe durch dasjenige, was den sämtlichen Kindern in ihrer Minderjährigkeit entzogen ist, gewissermaßen zum Theil von neuem erworben worden, folglich es um so mehr Recht und Billigkeit erfordert, daß sie auch insgesamt davon den Nutzen haben; übrigens
- 8) daraus, daß sämtliche Kinder an dem neu erworbenen Colonnate gleichen Antheil haben, noch nicht folgt, daß der Hof selbst zerstückelt werden müsse, vielmehr derselbe in seiner Integrität erhalten werden kann, es sey nun, daß eins der Kinder den Hof annimmt und den übrigen ihren Antheil heraus giebt, oder daß derselbe öffentlich verkauft und das Kaufpretium unter die sämtlichen Kinder vertheilt werde, solchemnach also auch der Staat nicht den mindesten Nachtheil davon leidet, wenn bey neu erworbenen Gütern ohne besondere Disposition des Acquirenten kein Auerberecht Statt findet;

Sodann

9) wenn vorgezeigtermassen Klägerinn kein An-  
erbrecht an den Hof hat, selbige auch nicht be-  
fugt ist, die Räumung desselben von Beklagten  
zu verlangen, diesem vielmehr der, mit den  
Vormündern abgeschlossene, Pachtcontract aus-  
gehalten werden muß, indem, wenn gleich nicht  
zu läugnen, daß die Vormünder billig der Klä-  
gerinn von der vorhabenden Abschließung und  
den gemachten Bedingungen Nachricht geben  
sollen, wegen geschehener Unterlassung dessen der  
Contract, da solcher von den annoch administri-  
renden Vormündern geschlossen worden, doch  
nicht für ungültig zu achten zc.

B) Vom Hofgerichte hieselbst:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm Leopold zc.,  
daß es des eingewandten Rechtsmittels, der  
Nichtigkeit ohnerachtet, bey dem letztern, am  
17. Sept. 1794 [83] actor. eröfneten, Er-  
kenntnisse sein Verbleiben habe.

#### Entscheidungsgründe.

Daß 1) zwischen alten, bereits in einer Familie  
vererbten, und von erworbenen Bauerhöfen in  
Absicht der naturellen Untheilbarkeit derselben  
kein Unterschied obwalte, daran läßt sich bey  
der, den Bauergütern in ganz Deutschland

confer. von Selchow in Elem. jur.  
germ. Lib. I. cap. 6. Sect. I. tit. 4.  
§. 363. edit. 3.

eigenen Verfassung nicht zweifeln, und auch hier  
im

im Lande herrscht kein entgegengesetztes Verhältniß.

Inzwischen ist die Untheilbarkeit selbst nicht zugleich die Quelle, woraus sich das Erstgeburtsrecht in Absicht der Erbfolge in ein solches neu erworbenes Gut herleiten läßt, sondern aus jener folgt nur: daß das Colonat bloß von einer Person besessen werden soll.

Was nun 2) die Erbfolge in ein neu erworbenes Colonat betrifft, so ist dieserhalb hier im Lande weder durch Gesetze noch Observanz etwas bestimmt worden; denn weder die Polizeyordnung, welche im tit. 7. die Abfindung der auszusteuernden Kinder nach Verhältniß der Größe und des Betrags des Guts vorschreibt, noch die das Erstgeburtsrecht bey der Erbfolge, überall da, wo sonst das Letztgeburtsrecht gegolten, allgemeyn einführende Verordnung vom 24. Sept. 1782 — welche beyde Gesetze von Bauergütern überhaupt reden — gedenken dieses Fall's.

Nur mögte 3) es zwar scheinen, daß eben, weil diese Verordnungen der neu erworbenen Colona- te nicht ausdrücklich erwähnen und darüber etwas bestimmtes festsetzen, die Erbfolge in solche von der in alte Bauergüter nicht verschieden sey.

Allein diese Behauptung würde nicht nur den aus bekannten bürgerlichen Gesetzen fließenden Rechten der Kinder, sondern auch andern besondern, und der Analogie hier im Lande geltender Grundsätze entgegen seyn.

Denn

Denn wenn gleich Kinder ihre Aeltern, so lange diese am Leben sind, nicht beerben können, so haben sie doch ein eventuelles Successionsrecht auf das Vermögen derselben und auf den gesetzlichen Pflichttheil ein so vollkommenes wirkliches Recht, daß dieser ihnen von den Aeltern auf keine Weise — eine gültige Enterbung ausgenommen — folglich auch nicht durch den Ankauf eines Colonats entzogen werden kann.

*quicumque contractus & alienatio ex capite laesionis in legitima revocari potest,*

Carpzow P. II. const. 12. def. 36.

Canngieser in dec. L. T. C. Tom. I. dec. 126. nr. 14.

und so ist auch selbst eine vom Vater vorgenommene Theilung seines Vermögens, wenn die Kinder dadurch am Pflichttheile verkürzt werden, ungültig.

Böhmer in dec. & conf. resp. 667. nr. 12. & 13.

Nun hatten die Kinder des verstorbenen Lindemanns, nämlich die bereits auf der Limbergischen Leibzucht gebornen drey ältesten Kinder, auf das Vermögen ihrer Aeltern, wodurch das Lindemannsche Colonat in der Folge erworben wurde, ein eventuelles gleiches Erbrecht, auf den Pflichttheil aber ein bereits vorhandenes Recht, welches ihnen eben so wenig durch den Ankauf des eben gedachten Colonats entzogen werden konnte, als dieses vielmehr nach der Rechtsregel: *surrogatum capit naturam ejus,*  
cui



cui surrogatum est, den Gegenstand bildete, worinn die bereits erzeugten und in der Folge noch erzeugt werdenden Kinder — wenn anders die Aeltern keine ungleiche oder besondere Erbfolge gesetzmäßig und gültig verordneten, wie solches aber nicht geschehen — zu gleichen Theilen succediren sollten.

Daß 4) dieses gleiche Erbrecht, welches bey neu erworbenen Lehnen, in sofern von einer civilen Theilung derselben die Rede ist, Statt findet, auch hier bey Bauergütern gleicher Art — quia pleraque rusticorum praedia feudis gemina vicinague esse reputantur

de Selchow l. c. §. 364.

analogisch eintreten muß, leidet wohl keinen Zweifel, zumal da die hiesige Landesverfassung diesen Grundsatz offenbar dadurch begünstigt, daß nach der Verordnung vom 12. Dec. 1769 die Abfindungen der ausgesteuert werdenden Kinder, wegen vorhandener Acquisiten über das gesetzliche Quantum erhöht, und nach der Verordnung: die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffend, von 1786 §. 4. die *acquisa*, sie mögen in Grundgütern oder Capitalien bestehen, zur civilen oder respective actuellen Theilung unter sämtlichen Kindern gezogen werden sollen.

Haben nun gleich diese Gesetze wörtlich nur einzelne, nicht ein ganzes Colonat darstellende Acquisiten, und die letztere Verordnung wörtlich nur solche, die zu eigenbehörigen Colonaten erworben sind, zum Gegenstande, so muß doch eine gleiche  
civilis

civile Theilung eines ganzen und zwar auch freyen Colonats nach der hier eintretenden Analogie und der Natur der Sache — wenn nicht das Verhältniß der Kinder bey freyen Colonaten ohne allen Grund und gegen alle Rechtsgrundsätze besonders hart seyn soll — gleichfalls angenommen werden.

Zwar vermeynth Querulantinn 5), daß ihr in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 24. Sept. 1782 als der ältesten Tochter das Anserberecht zustehe, und ihren übrigen Geschwistern eine erhöhete Abfindung gegeben werden solle.

Allein wenn gleich jedes Colonat, wie vorhin angeführt, nur von einer Person besessen werden darf, so folgt doch daraus bey einem neu erworbenen Colonate — als wovon die hiesigen Landesgesetze nichts sagen — keinesweges der Schluß, daß bey diesem im Amte Schdtmar vor der Verordnung von 1782 grade das Letztgeburtrecht eintrat, oder eintreten mußte, indem ein solches Gut entweder einem unter sämtlichen Kindern nach, unter ihnen getroffener, Uebereinkunft, gegen Herausgabe des, den übrigen am Werthe desselben zukommenden, Antheils, oder aber durch vorzunehmenden Verkauf und Vertheilung des Werths unter sämtliche Kinder einem Dritten übertragen werden konnte, so daß also immer nur eine Person Besitzer desselben blieb.

Da nun Querulantinn den Beweis, daß auch bey neu erworbenen Colonaten das Letztgeburtrecht  
 Fahrers Darstellung. R im

im Ante Schötmar vor der Verordnung von 1782 gegolten habe, nicht geführt hat, so kann letztere ihr auch keinen Vortheil gewähren, und so ist es keineswegs zu bezweifeln, daß diese Verordnung ihrem wahren Sinne nach nur alte, bereits in der Familie vererbte, Colonnate zum Gegenstande hat, indem sie sonst mit dem vorhin gedachten Gesetze von 1786 §. 4., da ja auch ganze Colonnate acquirirt werden können, in Widerspruch liegen würde.

Auch kann es 6) die Sache zum Vortheile der Querulantinn nicht ändern, wenn sie behauptet: daß des künftigen Acquirenten Kinder oder Enkel ebenfalls auf Herausgabe der Antheile an dem, von ihrem Vater oder Großvater erworbenen, Gute dringen, und dasselbe immer ein *novum acquisitum* nennen könnten.

Denn vorausgesetzt, daß es nicht immer der Fall ist, daß der neue Acquirent bereits Kinder oder Enkel hat, mithin es alsdann bloß von seinem Willen abhängt, auf welche Art seine künftigen Kinder in das Gut succediren sollen, so würde in jenem eintretenden Falle, zumal bey einem freyen Colonnate weder der Staat noch ein Dritter dadurch Schaden leiden, noch das letztere dadurch etwas von seiner Eigenschaft und natürlichen Untheilbarkeit verlieren; nicht zu gedenken, daß, so wie bey, zu den eigenbehörigen Colonnaten erworbenen, Gütern der Sterbfall solche zu Stammgütern macht, auch dafür, daß bey freyen Gütern eine bereits geschehene Vererbung derselben gleiche Wirkung erzeuge, die

Anas

Analogie spricht, und dasjenige nur für neu erworbenes Gut anzusehen ist, worinn sich die nächsten Erben des Acquirenten noch nicht getheilt oder solches geerbt haben.

Aus diesen Gründen ist dann mit Uebergehung der, von der Querulantinn ferner noch vorgetragenen, allein in dem letztern Urtheile völlig widerlegten Sätze dies letztere bestätigt 2c. a). "

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschene Ingrossation ist ungültig.

Auszug aus den Classifications-Decrete der Regierungs-Canzley vom 21. Nov. 1782 in Sachen der Gläubiger wider den leibfreyen Großkötter Billerbeck zu Rachtenhausen N. 15. der Bauerschaft Wellentrup.

„Die demselben (Lieutenant Greve zu Lemgo) vom jetzigen elocato und Leibzüchter Billerbeck darinn constituirte Hypothek wird so wohl, als die geschene Ingrossation, da dieser als Stiefvater über das, seinen Vorkindern zustehende, Colonat nicht disponiren, dasselbe also nicht verpfänden können, hiemit für null und nichtig erkannt und dem Amte Derlinghausen die Löschung dieser ungültigen Ingrossation aufgegeben.“

R 2

§. 226.

a) Siehe auch die Meditat. der Gebrüder Overbeck Medit. 443.